

99089130001000, 99089130001000

Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/513459945/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089130001000, 99089130001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Waffen aus dem Ausland, Waffenrechtliche Erlaubnisse, Mitnahme Waffen, Waffen ins Ausland,

Modul	Sachverhalt
	Waffen vorübergehend mitnehmen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	17.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_30.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520#057fd177cf7632ffbf4628d1b6a054ba https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_30.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520#057fd177cf7632ffbf4628d1b6a054ba
Teaser	Sie wollen Waffen oder Munition vorübergehend aus Deutschland ins Ausland mitnehmen bzw. vorübergehend nach Deutschland mitnehmen oder durch Deutschland mitnehmen? Dann benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Wenn Sie Waffen oder Munition vorübergehend aus Deutschland ins Ausland mitnehmen beziehungsweise vorübergehend nach Deutschland mitnehmen oder durch Deutschland mitnehmen wollen, benötigen Sie

Modul

Sachverhalt

eine Erlaubnis. Um Waffen nach Deutschland mitnehmen zu dürfen, müssen Sie Ihr Bedürfnis, Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit, Ihre persönliche Eignung und Sachkunde nachweisen. Wenn Sie Bürgerin/Bürger eines EU-Mitgliedstaats sowie der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und Islands sind, reicht als Nachweis der Europäische Feuerwaffenpass. Als Bürgerin/Bürger aus einem Drittstaat können Sie die Nachweise durch aussagekräftige amtliche Dokumente Ihres Heimatlandes mit deutscher Übersetzung erbringen. Können Sie als Bürgerin/Bürger aus einem Drittstaat bei der Antragstellung keine Angaben zu Waffen und Munition machen, müssen Sie dies spätestens bei der Einreise nachholen.

Sie müssen immer den Grund angeben, warum Sie Waffen und Munition nach Deutschland vorübergehend mitnehmen wollen, zum Beispiel eine Einladung zur Jagd, zu einem Schießsportwettkampf oder zu einer Brauchtumsveranstaltung.

Stellen Sie den Antrag beispielsweise für eine Schießsportmannschaft, können Sie die Namen aller Teilnehmenden auf einem gesonderten Blatt angeben und dem Antrag beilegen. Die Erlaubnis wird dann für alle Antragstellenden zusammen erteilt.

Keine Erlaubnis benötigen Sie, wenn Sie aus einem EU-Mitgliedstaat sowie aus der Schweiz, Liechtenstein und Island

- als Jäger bis zu 3 Langwaffen und die dazugehörige Munition,
- als Sportschütze bis zu 6 Schusswaffen und die dazugehörige Munition sowie
- als Brauchtumsschütze bis zu 3 Einzellader oder Repetierlangwaffen und die dazugehörige Munition

nach Deutschland mitnehmen wollen. In Ihren Europäischen Feuerwaffenpass müssen jedoch die Waffen eingetragen sein, die Sie mitnehmen. Als Bürgerin/Bürger eines Drittstaats müssen Sie in diesen Fällen nicht Ihre Volljährigkeit und Sachkunde nachweisen.

Modul

Sachverhalt

Keinen Europäischen Feuerwaffenpass benötigen Sie, wenn Sie als Sportschütze oder Brauchtumsschütze bestimmte Waffen von Österreich nach Bayern oder umgekehrt mitnehmen wollen.

Sie brauchen auch keine Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland, wenn Sie

- Waffen und Munition mitnehmen, für die Sie die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz haben (Waffenbesitzkarte – WBK),
- Signalwaffen und die dazugehörige Munition aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitführen oder
- Waffen und Munition an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs mitführen, die in Deutschland ständig unter Verschluss gehalten werden. Diese Waffen und Munition müssen unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden und sind spätestens innerhalb eines Monats aus Deutschland wieder auszuführen.

Wenn Sie Waffen und Munition aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat, die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island mitnehmen wollen, benötigen Sie

- die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK),
- einen Europäischen Feuerwaffenpass, in den die Waffen eingetragen sind, die Sie mitnehmen wollen sowie
- die Zustimmung des Staates, in den Sie die Waffen und Munition mitnehmen wollen beziehungsweise der glaubhafte Nachweis, dass keine Genehmigung erforderlich ist.

Zudem müssen Sie den sicheren Transport der Waffen und Munition gewährleisten. Hierfür können Sie auch eine Spedition beauftragen. Sie sollten sich vor der Mitnahme über die Bedingungen des Staates informieren, unter denen die Mitnahme erlaubt oder auch nicht erlaubt ist.

Modul
Sachverhalt

Wenn Sie Waffen und Munition aus Deutschland in einen Drittstaat mitnehmen wollen, benötigen Sie keine deutsche Erlaubnis. Auch hier gilt, dass Sie sich vor der Mitnahme über die Bedingungen des Staates informieren sollten, unter denen die Mitnahme erlaubt oder auch nicht erlaubt ist.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)

Mitnahme nach Deutschland aus EU-Mitgliedstaat, aus der Schweiz, aus Liechtenstein oder aus Island

- Europäischer Feuerwaffenpass (Kopie)

Mitnahme nach Deutschland aus einem Drittstaat

- amtliche Dokumente mit deutscher Übersetzung zum Nachweis der Bedürfnisse, der Zuverlässigkeit, der persönlichen Eignung, der Sachkunde

Mitnahme aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat, in die Schweiz, nach Liechtenstein oder nach Island

- Europäischer Feuerwaffenpass (Kopie)
- Waffenbesitzkarte (WBK) (Kopie)

Zustimmung des Staates (wenn erforderlich)
beziehungsweise der Nachweis, dass keine Zustimmung erforderlich ist

Voraussetzungen

Wenn Sie Waffen und Munition nach Deutschland mitnehmen wollen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen das Bedürfnis nachweisen, warum Sie Waffen und Munition mitnehmen wollen.
- Sie müssen volljährig sein.
- Sie müssen waffenrechtlich zuverlässig sein. Das bedeutet, mögliche Verurteilungen müssen länger als 10 Jahre und Mitgliedschaften in in Deutschland verbotenen Organisation länger als 5 Jahre her sein.
- Sie müssen persönlich geeignet sein. Das bedeutet, Sie müssen geschäftsfähig sein, Sie dürfen nicht alkoholabhängig oder debil sein.
- Sie müssen über ausreichend Sachkunde verfügen,

Modul	Sachverhalt
	mit Waffen und Munition umzugehen.
Kosten	Gebühr: 20€ - 90€
Verfahrensablauf	Die Mitnahmeerlaubnis können Sie schriftlich oder online beantragen. Wenn Sie die Mitnahmeerlaubnis schriftlich beantragen wollen: • Sie füllen das Formular aus, das Sie bei der zuständigen Waffenbehörde erhalten. • Sie schicken das unterschriebene Formular und die erforderlichen Dokumente beziehungsweise deren Kopien per Post an die zuständige Waffenbehörde. • Sie können auch die zuständige Waffenbehörde aufsuchen. Wenn Sie die Mitnahmeerlaubnis online beantragen wollen: Sie reichen den Antrag über den Online-Service der zuständigen Waffenbehörde ein und laden Kopien der Dokumente/Unterlagen hoch.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht
Kurztext	• Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland Erteilung • Mitnahme bedeutet vorübergehend Waffen und Munition in einen anderen Staat mitzunehmen, keine dauerhafte Verbringung bzw. Ausfuhr oder Einfuhr • Keine Erlaubnis für die Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland aus einem EU-Mitgliedstaat, Liechtenstein, der Schweiz, Norwegen und Island erforderlich (jedoch Europäischer Waffenpass mit

Modul

Sachverhalt

entsprechendem Eintrag erforderlich) als Jäger mit bis zu 3 Langwaffen und die dazugehörige Munition, als Sportschütze mit bis zu 6 Schusswaffen und die dazugehörige Munition, als Brauchtumsschütze mit bis zu 3 Einzellader oder Repetierlangwaffen und die dazugehörige Munition.

Für Bürger aus Drittstaaten gilt in diesem Fall:
Nachweis der Volljährigkeit und Sachkunde nicht erforderlich

- Keine Erlaubnis für Mitnahme nach Deutschland erforderlich, wenn Waffen und Munition in die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition (WBK) eingetragen sind, Signalwaffen und die dazugehörige Munition aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden, Waffen und Munition an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs mitgeführt werden, die in Deutschland ständig unter Verschluss gehalten werden. Diese Waffen und Munition müssen unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden und sind spätestens innerhalb eines Monats aus Deutschland wieder auszuführen.
- Bei Mitnahme von Waffen und Munition aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat bzw. Liechtenstein, Schweiz, Norwegen und Island: Europäischer Feuerwaffenpass erforderlich, in den die Waffen und Munition eingetragen sind, sowie die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK), ggf. eine Genehmigung des Staates, in die Waffen und Munition mitgenommen werden sollen bzw. der glaubhafte Nachweis, dass keine Mitnahmeerlaubnis erforderlich ist, Gewährleistung des sicheren Transports der Waffen und Munition, Beauftragung einer Spedition möglich.
- Mitnahme von bestimmten Waffen zwischen Bayern und Österreich erfordert für Sportschützen gemäß einem Staatsvertrag keinen Europäischen Waffenpass.
- Mitnahme von Waffen und Munition in einen Drittstaat erfordert keine deutsche waffenrechtliche Erlaubnis. Es wird jedoch empfohlen, sich vor der Mitnahme über die Bestimmungen des Drittstaates in Bezug auf eine Mitnahme eigenständig und im

Modul
Sachverhalt

Vorhinein kundig zu machen.

- Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland wird erlaubt, wenn Bedürfnis, waffenrechtliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde nachgewiesen werden. Für Bürger aus EU-Mitgliedstaaten, Lichtenstein, der Schweiz, Norwegen und Island reicht als Nachweis der Europäische Waffenpass. Bürger aus Drittstaaten können als Nachweise amtliche Dokumente mit deutscher Übersetzung vorlegen. Bürger aus Drittstaaten können Angaben zu Waffen und Munition auch erst bei der Einreise machen, noch nicht bei der Antragstellung erforderlich.
- Für die Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland sind Gründe anzugeben, z.B. Teilnahme an einer Jagd oder an einem Schießsportwettkampf. Als Nachweis reicht die Einladung, in der Datum und Ort der Veranstaltung angegeben sind.
- Der Antrag kann auch für ein ganzes Team gestellt werden. Hierzu sind alle Mitglieder zum Beispiel auf einem Zusatzblatt anzugeben. Die Erlaubnis wird dann für das ganze Team erteilt.
- Zuständig: Waffenbehörde

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare

Formulare vorhanden: Nein

Schriftform erforderlich: Ja

Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Persönliches Erscheinen nötig: Ja

Ursprungsportal

Apply for permission to bring firearms or ammunition to, through or from the Federal Republic of Germany, Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland beantragen